

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den
Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche
Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019**

vom 15. November 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. März 2022¹ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001² als Beschluss:³

I.

Ziff. 1

¹ Der Regierungsbeschluss vom 8. März 2022 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 wird genehmigt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

1 ABl 2022-00.066.690.

2 sGS 111.1; abgekürzt KV.

3 Vom Kantonsrat erlassen am 21. September 2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. November 2022; in Vollzug ab 1. Juni 2023.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.⁴

St.Gallen, 21. September 2022

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 wurde am 15. November 2022 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. Oktober bis 14. November 2022 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁶

St.Gallen, 22. November 2022

Der Vizepräsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

4 Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV.

5 Siehe ABl 2022-00.083.472.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2022-00.079.483.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:⁷

Der Erlass wird ab 1. Juni 2023 angewendet.

St.Gallen, 25. April 2023

Der Vizepräsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

7 Siehe ABl 2023-00.099.367.